



Amtliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Erweiterten Präsidiums des Handball-Verbandes Brandenburg e.V. vom 12.04.2025

Inhalt

HVB-Schiedsrichterordnung (SRO).....	Seiten 02-18
HVB-Schiedsrichterausbildungsordnung (SRAO).....	Seiten 19-36
HVB-Schiedsrichterreferentenausbildungsordnung (SRRAO).....	Seiten 37-44



Handball-Verband Brandenburg e.V.



Schiedsrichterordnung (SRO)

Handball-Verband Brandenburg e.V. (HVB)



Präambel

Die Durchführung und Organisation des Schiedsrichterwesens im Bereich des Handball-Verband Brandenburg e.V. (HVB) sowie für die hiermit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erlässt der HVB in Ergänzung zur Schiedsrichterordnung des DHB (DHB-SRO) nachfolgende Schiedsrichterordnung (HVB-SRO).

Die Schiedsrichterordnung (HVB-SRO) enthält ergänzende Regelungen zu den im HVB bestehenden Ordnungen und Bestimmungen, die für die Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, **Schiedsrichterbeobachter** und Schiedsrichter Coaches gleichermaßen verbindlich sind.

Die Schiedsrichterordnung (HVB-SRO) des HVB gilt für alle Kreisfachverbände und die diesen gleichgestellten Organisationen (Spielbezirke), auch wenn diese rechtlich als eingetragener Verein auftreten, sowie für die im HVB organisierten Vereine, Spielgemeinschaften und deren Mitglieder unmittelbar. Die Schiedsrichterordnung hat Gültigkeit für Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts- und Freundschaftsspiele.

In einzelnen Abschnitten der Schiedsrichterordnung (HVB-SRO) werden die Spielbezirke ermächtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich ergänzende Bestimmungen zu erlassen.



Inhalt

Allgemeine Regelungen	5
§ 1 Ziel und Aufgaben	5
§ 2 Organisation	5
§ 3 Schiedsrichter (SR), Zeitnehmer und Sekretäre (Z/S)	5
§ 4 Pflichten der Schiedsrichter	6
§ 5 Pflichten des Zeitnehmer und Sekretärs	6
§ 6 Vereinsschiedsrichterwart	6
§ 7 Der Schiedsrichterausschuss	6
§ 8 Tagungen des Schiedsrichterausschusses	7
§ 9 Vizepräsident Schiedsrichterwesen	7
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der weiteren Mitglieder des Schiedsrichterausschusses	8
Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretärmeldung	8
§ 11 Schiedsrichtermeldung	8
§ 12 Schiedsrichtermeldungen aus den Spielbezirken	9
§ 13 Zeitnehmer und Sekretärmeldung	9
Schiedsrichter- und Zeitnehmer-/Sekretär Ausweise	10
§ 14 Zuständigkeit der Ausstellung von Schiedsrichter und Zeitnehmer-/Sekretär Ausweise	10
§ 15 Schiedsrichterausweis	10
§ 16 Zeitnehmer-/Sekretärausweis	10
§ 17 Voraussetzungen der Ausweisausstellung	11
§ 18 Verfahren der Ausweisausstellung	11
Schiedsrichterleistungskader	11
§ 19 Leistungsgrundsatz der Schiedsrichter	11
§ 20 Einstufung in Leistungskader	12
§ 21 Schiedsrichterleistungsklassen des Spielbezirks	12
§ 22 Leistungskader III des HVB	12
§ 23 Leistungskader II des HVB	13
§ 24 Leistungskader I des HVB	13
§ 25 Nachwuchskader des HVB	13
Leistungskader Zeitnehmer und Sekretäre	14
§ 26 Grundsätze	14
§ 27 Zeitnehmer und Sekretäre des HVB	14



§ 28 ZS-Leistungskader Oberliga-Ostsee-Spree 15

§ 29 ZS-Leistungskader DHB 15

Ansetzungen von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre 15

§ 30 Schiedsrichteransetzung 15

§ 31 Schiedsrichtereinsatz im HVB 16

§ 32 Verhinderung des angesetzten Schiedsrichters 16

§ 33 Zeitnehmereinsatz im HVB 17

Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schieds-richterbeobachter, Coaches, Vereine und Spielgemeinschaften 17

§ 34 Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter 17

§ 35 Ordnungsmaßnahmen gegen Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Coaches 18

§ 36 Ordnungsmaßnahmen gegen Vereine und Spielgemeinschaften 18

Inkrafttreten 18

§ 37 Inkrafttreten 18

Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des HVB.
- (2) Aufgabe ist es, dem Spielverkehr geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zum Erreichen dieses Ziels ist die Schiedsrichterordnung (HVB-SRO) im Zusammenhang mit der
 - Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO),
 - Schiedsrichterreferenten-, Schiedsrichterreferentenaus- und Weiterbildungsordnung (SRRAO),
 - Satzung des HVB, der Spielordnung (SpO), der Finanzordnung (FO), der Gebührenordnung (GBO) sowie der Rechtsordnung (RO) verbindlich.
- (4) Der HVB-Schiedsrichterausschuss hat die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und der Schiedsrichterreferenten zu fördern, um eine einheitliche Regelauslegung zu erreichen.

§ 2 Organisation

- (1) Die Verwaltungsinstanzen für das Schiedsrichterwesen im HVB sind:
 - a) Der HVB-Schiedsrichterausschuss,
 - b) der Vizepräsident (VP) Schiedsrichterwesen des HVB und sein Vertreter
- (2) Verantwortlich in der Zuständigkeit des HVB für das Schiedsrichterwesen ist gemäß § 18e der HVB-Satzung der HVB-Schiedsrichterausschuss (SRA).

§ 3 Schiedsrichter (SR), Zeitnehmer und Sekretäre (Z/S)

- (1) Als Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung gilt, wer
 - a) Mitglied in einem dem HVB angehörenden Verein ist
 - b) mindestens 14 Jahre alt ist (für Minderjährige muss das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters vorliegen)
 - c) an einer Schiedsrichter Grundausbildung mit Erfolg teilgenommen hat
 - d) körperlich und charakterlich geeignet ist und
 - e) **einen Schiedsrichterausweis (§ 15) eine Schiedsrichterlizenz** besitzt.
- (2) Zeitnehmer und Sekretär im Sinne dieser Ordnung ist, wer
 - a) Mitglied in einem dem HVB angehörenden Verein ist
 - b) mindestens 14 Jahre alt ist (für Minderjährige muss das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters vorliegen)
 - c) an einer Zeitnehmer-/Sekretär Grundausbildung mit Erfolg teilgenommen hat
 - d) körperlich und charakterlich geeignet ist und
 - e) **einen Zeitnehmer-/Sekretär Ausweis (§ 16) eine Zeitnehmer-/ Sekretärlizenz** besitzt.
- (3) Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer den Bestimmungen des Abs. 1 und § 31 Abs. 2 erfüllt und darüber hinaus dem jeweiligen Schiedsrichteransetzer regelmäßig zur Übernahme von Spielleitungen zur Verfügung steht.
- (4) Als einsatzfähiger Zeitnehmer/Sekretär gilt, wer den Bestimmungen des Abs. 2 und § 33 Abs. 2 erfüllt und darüber hinaus dem jeweiligen Ansetzer für Zeitnehmer und Sekretäre regelmäßig zur Übernahme von Ansetzungen zur Verfügung steht.
- (5) Der SR Ansetzer der jeweiligen Leistungsklasse bzw. die in den Spielbezirken zuständigen Gremien legen die Kriterien für den Begriff „regelmäßig“ (Abs. 3, Abs. 4) selbstständig fest.
- (6) Als Schiedsrichter bzw. Zeitnehmer/Sekretär ist ebenfalls aufzunehmen, wer mit einer gültigen Lizenz aus einem anderen Landesverband des DHB zum HVB wechselt und Mitglied eines Vereins /



Spielgemeinschaft des HVB ist. Den Nachweis hat der Schiedsrichter bzw. Zeitnehmer/Sekretär oder sein Verein gegenüber dem HVB zu erbringen.

§ 4 Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spieles abhängig ist. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen.
- (2) Gründliche Kenntnisse der Internationalen Handball-Regeln und deren korrekte Anwendung sowie eine objektive Beurteilung der Spielvorgänge sind, neben einer guten körperlichen Verfassung, Voraussetzung für eine gute Spielleitung bzw. Schiedsrichterleistung.
- (3) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB SPO.
- (4) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihres jeweiligen Leistungskaders teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.

§ 5 Pflichten des Zeitnehmers und Sekretärs

- (1) Jeder Zeitnehmer und jeder Sekretär muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels und die Leistung der Schiedsrichter abhängig ist. Er trägt mit dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen.
- (2) Gründliche Kenntnisse der Internationalen Handball-Regeln, der Anweisungen für Zeitnehmer und Sekretäre und deren korrekte Anwendung sind Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit mit den Schiedsrichtern.
- (3) Zeitnehmer und Sekretäre haben die Spiele, zu denen sie angesetzt sind, wahrzunehmen.
- (4) Die Zeitnehmer und Sekretäre sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihres Leistungskaders teilzunehmen.

§ 6 Vereinsschiedsrichterwart (VSW)

- (1) Jede(r) Verein/ Spielgemeinschaft soll mit der Schiedsrichtermeldung einen Vereinsschiedsrichterwart (VSW) dem HVB-Schiedsrichterausschuss über die HVB-Geschäftsstelle melden.
- (2) Dem VSW obliegt auch die Aufgabe der Gewinnung neuer Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre, sowie deren fachliche Betreuung und Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung.
- (3) Der VSW soll fachlich geeignet sein, seine neu ausgebildeten Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre mindestens im ersten Jahr zu betreuen oder dies auf eine geeignete Person zu übertragen.
- (4) Für den HVB-Schiedsrichterausschuss ist der VSW erster Ansprechpartner für Belange mit Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären und Vereinsbeobachtern.

§ 7 Der Schiedsrichterausschuss

- (1) Mitglieder des HVB-Schiedsrichterausschusses (SRA) sind
 - a) ein vom Präsidium beauftragter Vertreter,
 - b) der VP-Schiedsrichterwesen als Ressortleiter,
 - c) der HVB-Schiedsrichterlehrwart,
 - d) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - e) der Schiedsrichteransetzer und
 - f) der gewählte Schiedsrichtersprecher
- (2) Der HVB-Schiedsrichterausschuss ist insbesondere zuständig für



- a) die Durchführung und Einhaltung der sich im Schiedsrichterwesen, insbesondere der Schiedsrichterordnung, ergebenden Rechte und Pflichten,
 - b) Beratung und Unterstützung des VP-Schiedsrichterwesens,
 - c) die Erstellung von Ranglisten in den Schiedsrichterleistungskadern unter Berücksichtigung der Ergebnisse der neutralen und der Vereinsbeobachtung sowie der Lehrgangsergebnisse,
 - d) Auswahl und Meldung geeigneter Schiedsrichter zum Aufstieg in übergeordnete Zusammenschlüsse und Organisationen
- (3) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt weiter
- a) die Zusammenarbeit mit den spielleitenden Stellen der zwischenverbändlichen Wettbewerbe und den Kreisfachverbänden bzw. Spielunionen, insbesondere den Schiedsrichterwarten, Schiedsrichterlehrwarten, den Schiedsrichterausschüssen der Spielbezirke und Verantwortlichen für die Beobachtung;
 - b) die Erstellung von Leitlinien
 - für die Einstufung nach Leistungsklassen
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmer / Sekretär
 - für die Schiedsrichterbeobachtung
 - für die Schiedsrichteraus- und Weiterbildung
- (4) Der Schiedsrichterausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Gremien bilden.

§ 8 Tagungen des Schiedsrichterausschusses

- (1) Der Schiedsrichterausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt schriftlich durch den Vizepräsident Schiedsrichterwesen.
- (2) Die Tagungen leitet der Vizepräsident Schiedsrichterwesen.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Dabei muss mindestens der Vizepräsident Schiedsrichterwesen, sein Vertreter oder beauftragter Vertreter des Präsidiums anwesend sein.
- (4) Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Recht des Präsidiums gem. § 36 Abs. 3 DHB-Satzung bleibt unberührt.
- (5) Über die Tagung des Schiedsrichterausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Präsidium des HVB zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9 Vizepräsident Schiedsrichterwesen

- (1) Dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen, der durch den Schiedsrichterlehrwart vertreten wird,
 - a) obliegt die notwendige Koordinierung des Schiedsrichterausschusses; er kann mit Zustimmung des Schiedsrichterausschusses bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen;
 - b) benennt dem Präsidium, welche Schiedsrichter der Schiedsrichterausschuss für die Aufnahme in die Schiedsrichterliste zum Aufstieg in übergeordnete Zusammenschlüsse und Organisationen vorgesehen hat,
 - c) wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter Zeitnehmer/Sekretäre, Beobachter und Coaches der HVB-Kader mit,
 - d) wirkt bei der Fassung von Durchführungsbestimmungen für Spiele des HVB mit,
 - e) gibt Empfehlungen an die berechtigten Gremien für die Stellung von Anträgen an das EP, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen.
- (2) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen ist Mitglied der Technischen Kommission. Er ist neben dem SRA für die Ahndung von Pflichtverstößen im Schiedsrichterwesen, insbesondere die Entscheidung über Geldbußen als Verwaltungsinstanz zuständig.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der weiteren Mitglieder des Schiedsrichterausschusses

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Schiedsrichterausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Insbesondere ist zuständig:

- a) der Schiedsrichterlehrwart für die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 DHB-SRO sowie die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und zur Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung in den Kreisfachverbänden,
- b) der Schiedsrichteransetzer für die Ansetzungen der Schiedsrichter, den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären;
- c) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung für den Einsatz der Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichter-Coaches und die Auswertung der Vereinsbeobachtung.

Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretärmeldung

§ 11 Schiedsrichtermeldung

(1) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft ist verpflichtet, für eine am Spielbetrieb

- a) auf Landesebene
- b) der **Oberliga Ostsee-Spree Regionalligen**
- c) der 3. Liga DHB
- d) der Jugendbundesligen
- e) der Bundesligen **Männer / Frauen**

teilnehmende Mannschaft ein volljähriges einsetzbares Schiedsrichterpaar bzw. zwei Schiedsrichter mit Leistungsklassen I - III zu melden. Für jede weitere an einem Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft ist ein weiterer volljähriger einsetzbarer Schiedsrichter mit Leistungsklasse I - III zu melden. Die gemeldeten Schiedsrichter müssen vor dem 1. Spieltag an der SR Weiterbildung des HVB als Pflichtlehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Meldungen nach Absatz 1 haben jeweils bis zum **30.04. 15.04.** eines Jahres **bzw. bis zum 30.11. bei Nachmeldungen** unter Verwendung des Schiedsrichtermeldebogens **digital per Nu-Liga** durch den Verein an den HVB zu erfolgen. In den Schiedsrichterleistungskader III können nur Schiedsrichterteams gemeldet werden. Ausnahmen sind nach Abs. 1 S. 2 möglich, sofern die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter ungerade ist.

~~(3) Es sind für Schiedsrichter, die erstmalig für den Leistungskader III gemeldet werden, die Voraussetzungen des Abs. 5 zu beachten.~~

(4) (3) Schiedsrichter die in einem Nachwuchskader des HVB sind und das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können auf die geforderte Anzahl an Schiedsrichtern nach Abs. 1 nicht angerechnet werden.

(5) (4) Schiedsrichter, die vom Verein erstmalig für den Leistungskader III gemeldet werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) die charakterliche und körperliche Eignung
- c) die Einsatzfähigkeit
- d) erfolgreicher Abschluss der Schiedsrichtergrundausbildung
- e) mindestens **zwei Jahre ein Jahr** Spiele als Schiedsrichter, im Schiedsrichtergespann, **davon mindestens ein Jahr** im höchsten Leistungskader des Spielbezirks nachweislich geleitet haben. Für den Nachweis sind mindestens 10 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten und davon mindestens 5 Männer- oder Frauenspiele erforderlich.
- f) der Spielbezirk mindestens **drei eine** neutrale Beobachtung durchgeführt hat, die **möglichst** in elektronischen Spielplansystem erfasst **sind ist**. Ist eine Erfassung im elektronischen Spielsystem nicht möglich, so ist der ausgefüllte Beobachtungsbogen an den Schiedsrichterausschuss zu senden.
- g) der **Schiedsrichterwart Schiedsrichterausschuss/ Schiedsrichterwart** des Spielbezirks schätzt den Schiedsrichter mit seinem Schiedsrichterpartner als geeignet und befähigt für den Leistungskader III **oder Nachwuchskader** ein.



- h) Meldebogen mit einer Bereitschaftserklärung des Schiedsrichters, dass er die erhöhten Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt.
 - i) für Minderjährige Schiedsrichter, die für den Nachwuchskader gemeldet werden, muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (6) Der HVB-Schiedsrichterausschuss entscheidet über Meldung von Schiedsrichtern nach Abs. 2. Bei konkreten Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Aufnahme in den Leistungskader III, kann der HVB-Schiedsrichterausschuss eine neutrale Schiedsrichterbeobachtung in seinem Zuständigkeitsbereich ansetzen und informiert den Spielbezirk. Im Bestätigungsfall wird das Schiedsrichtergespann in den Leistungskader III aufgenommen. Im Ablehnungsfall erlässt der HVB-Schiedsrichterausschuss vertreten durch den VP-Schiedsrichterwesen einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (7) Ist ein SR nach erfolgter Meldung für mindestens vier Monate nicht einsetzbar, hat der Verein binnen zwei vier Wochen einen einsetzbaren Schiedsrichtersersatz unter den Voraussetzungen des Abs. 5 nachzumelden. Für nachgemeldete Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterpaare sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 SRAO § 5 Abs. 2 SRAO zu beachten.

§ 12 Schiedsrichtermeldungen aus den Spielbezirken §12 gestrichen

- (1) Der Schiedsrichterwart des Spielbezirks soll jährlich mindestens ein SR-Team melden, insbesondere ein SR-Nachwuchsteam oder ein Frauenteam, welches durch den Schiedsrichterausschuss des HVB betreut und gefördert wird.
- (2) Es müssen für die nach Abs. 1 gemeldeten Schiedsrichterteams folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) die Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) die charakterliche und körperliche Eignung
 - c) die Einsatzfähigkeit
 - d) erfolgreicher Abschluss der Schiedsrichtergrundausbildung,
 - e) mindestens ein Jahr als Schiedsrichterteam, Spiele des Spielbezirks nachweislich geleitet haben. Für den Nachweis sind mindestens 15 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten erforderlich.
 - f) der Spielbezirk mindestens drei neutrale Beobachtungen durchgeführt hat, die in elektronischen Spielplansystem erfasst sind.
 - g) der Schiedsrichterwart des Spielbezirks, den Schiedsrichter mit seinem Schiedsrichterpartner als geeignet und befähigt für den Leistungskader III oder Nachwuchskader einschätzt
 - h) Meldebogen mit einer Bereitschaftserklärung des Schiedsrichters, dass er die erhöhten Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt.
 - i) für Minderjährige Schiedsrichter, die für den Nachwuchskader gemeldet werden, muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen

§ 13 Zeitnehmer und Sekretärmeldung

- (1) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft ist verpflichtet, für eine am Spielbetrieb
- a) der Oberliga Ostsee-Spree Regionalligen
 - b) der 3. Liga DHB
 - c) der Jugendbundesligen
 - d) der Bundesligen Männer/Frauen
- teilnehmende Mannschaft ein durch den HVB ansetzbares Zeitnehmer-/Sekretärpaar zu melden.
- (2) Es müssen für die nach Abs. 1 gemeldeten Zeitnehmer-/Sekretärpaare folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) die Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) die charakterliche und körperliche Eignung
 - c) die Einsatzfähigkeit
 - d) erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für Zeitnehmer und Sekretäre oder für Schiedsrichter,



- e) mindestens ein Jahr als Zeitnehmer oder Sekretär bei Spielen auf Landesverbandsebene eingesetzt worden sein. Für den Nachweis sind mindestens 15 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten erforderlich.
- (3) Der HVB-Schiedsrichterausschuss kann auf Antrag vom Abs. 2 lit. a) für minderjährige Zeitnehmer oder Sekretäre, in begründeten Fällen, Ausnahmen ab 16 Jahre zulassen, wenn die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (4) Die Anzahl der zu meldende Zeitnehmer/ Sekretäre gibt der DHB für seinen Bereich vor. Die Meldung erfolgt durch den HVB-Schiedsrichterausschuss.
- ~~(5) Für jede teilnehmende Mannschaft am Spielbetrieb der Oberliga Ostsee-Spree ist mindestens ein einsatzfähiger Zeitnehmer/Sekretär-Team zu melden.~~
- (6) Meldungen nach Absatz 1 ~~und 2~~ haben jeweils bis zum ~~30.04.~~ **15.04.** eines Jahres, an die HVB-Geschäftsstelle, ~~unter Verwendung des Meldebogens für Zeitnehmer und Sekretäre~~ **digital per Nu-Liga** zu erfolgen.

Schiedsrichter- und Zeitnehmer/Sekretär Ausweise

§ 14 Zuständigkeit der Ausstellung von Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretär Ausweisen

Die Ausstellung und Verlängerung der ~~Ausweise~~ **Lizenz** für die Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretäre im Zuständigkeitsbereich des HVB und seiner Gliederungen erfolgt durch den HVB. Der HVB ist berechtigt ~~dies~~ die **Lizenzverlängerung** an zuständige Stellen der Spielbezirke zu übertragen.

§ 15 ~~Schiedsrichterausweis~~ **HVB-Ausweis**

- (1) Im Zuständigkeitsbereich des HVB besteht der ~~Schiedsrichterausweis~~ **HVB-Ausweis** im Sinne von § 7 DHB-SRO aus dem ~~Schiedsrichterausweis~~ **HVB-Ausweis** des HVB zusammen mit ~~der dem~~ aktuellen ~~Spieljahresplakette~~ **Lizenznachweis** des HVB.
- (2) Ein ordnungsgemäß ausgestellter ~~Schiedsrichterausweis~~ **HVB -Ausweis** muss benennen bzw. enthalten:
- a) den Handball-Verband Brandenburg e.V. als Aussteller,
 - b) das Farblogo des Handball Verbandes Brandenburg e.V.,
 - c) den Vor- und Zunamen, sowie
 - d) ein aktuelles Passfoto des Schiedsrichters ~~und~~,
 - e) die Schiedsrichternummer ~~und~~
 - f) ~~gültige Spieljahresplakette~~ **gültigem Lizenznachweis**. **Ganz Streichen**
- (3) Im Fall der Änderung der im Ausweis geführten Stammdaten ist dieser neu auszustellen. Er ist zu diesem Zweck zusammen mit dem entsprechenden schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des HVB einzusenden.
- (4) Über die Rechte, die gem. DHB-SRO mit dem ~~Schiedsrichterausweis~~ **HVB-Ausweis** mit ~~Schiedsrichterlizenz~~ **Lizenznachweis** verbunden sind hinaus, berechtigt der ~~Schiedsrichterausweis~~ **HVB-Ausweis** (Abs.1) **mit gültigem Lizenznachweis** der Schiedsrichter der Leistungskader I - III zum freien Eintritt zu Handballspielen im Zuständigkeitsbereich des HVB. Hiervon ausgenommen ist der Besuch des HVB Pokal Final-Four.

~~§ 16 Zeitnehmer-/Sekretärausweis~~ **§16 gestrichen**

- ~~(1) Im Zuständigkeitsbereich des HVB besteht der ZS-Ausweis im Sinne von § 7 DHB-SRO aus dem ZS-Ausweis des HVB zusammen mit der aktuellen Spieljahresplakette des HVB.~~
- ~~(2) Ein ordnungsgemäß ausgestellter ZS-Ausweis muss benennen bzw. enthalten:~~
- ~~a) den Handball-Verband Brandenburg e.V. als Aussteller,~~
 - ~~b) das Farblogo des Handball Verbandes Brandenburg e.V.,~~



- c) den Vor- und Zunamen, sowie
- d) ein aktuelles Passfoto des Zeitnehmers bzw. Sekretärs,
- e) die ZS-Ausweisnummer und
- f) gültige Spieljahresplakette.

(3) Im Fall der Änderung der im Ausweis geführten Stammdaten ist dieser neu auszustellen. Er ist zu diesem Zweck zusammen mit dem entsprechenden schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des HVB einzusenden.

(4) Der gültige vom HVB ausgestellte Ausweis für Teilnehmer und Sekretäre berechtigt **nicht** zum freien Eintritt zu Handballspielen im Zuständigkeitsbereich des HVB.

§ 17 Voraussetzungen der **Ausweisausstellung** **Lizenzausstellung**

- (1) Der Nachweis der erforderlichen Aus- bzw. Weiterbildung für das jeweilige Spieljahr ist Voraussetzung für die Ausstellung und Verlängerung.
- (2) **Einen Schiedsrichterausweis Eine Schiedsrichterlizenz** erhält, wer die Schiedsrichterprüfung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Teilnehmer und Sekretäre (SRAO) des HVB erfolgreich absolviert hat.
- (3) **Einen Eine Teilnehmer-/Sekretär-Ausweis -Lizenz** erhält, wer die Teilnehmer-/Sekretär Prüfung, nach Maßgabe der Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Teilnehmer und Sekretäre (SRAO) des HVB, erfolgreich absolviert hat.

§ 18 Verfahren der Ausweisausstellung

- (1) Der Ausweis wird ausgestellt aufgrund der eingereichten Unterlagen des zuständigen Lehrgangsverantwortlichen bei der HVB-Geschäftsstelle. Die Anzeige erfolgt durch Einreichung des Personalbogens mit Ausbildungsnachweis, Prüfungsbogen des Teilnehmers, Teilnehmerliste des jeweiligen Lehrgangs sowie eines aktuellen Passfotos.
- (2) Die Freischaltung im jeweiligen System des HVB, die Ausstellung **und Zusendung** **und Zusendung** des SR- oder Z/S-Ausweises sowie ggf. die Aktivierung der entsprechenden Lizenz im jeweiligen System des HVB haben innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen in der Geschäftsstelle des HVB zu erfolgen. Andernfalls erlässt der HVB- Schiedsrichterwart einen rechtmittelfähigen Bescheid, in dem er die Ablehnung der Ausstellung begründet.
- (3) Ergeht innerhalb der Frist von § 18 Abs. 2 keine Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung eines Schiedsrichterausweises, so ist jeder, der an einer solchen Entscheidung ein rechtliches Interesse hat berechtigt, **Untätigkeitsklage zum Verbandsschiedsgericht zu erheben eine Beschwerde (DHB RO §35) über die Untätigkeit der HVB -Geschäftsstelle an das Präsidium einzureichen**. Die **Untätigkeitsklage Beschwerde** ist begründet, wenn die Frist des § 18 Abs. 2 abgelaufen ist und die Voraussetzungen für die Ausstellung des Ausweises gegeben sind.

Schiedsrichterleistungskader

§ 19 Leistungsgrundsatz der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungskader zugeordnet.
Im HVB gelten folgende Einstufungen:

- a) Schiedsrichterkader des Spielbezirks
- b) Leistungskader III
- c) Leistungskader II
- d) Leistungskader I

Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen und seiner Einsatzfähigkeit abhängig.

- (2) ~~Der Schiedsrichterausschuss des Spielbezirks ist berechtigt in seinem Zuständigkeitsbereich zwei Leistungsklassen, sowie eine Leistungsklasse für Nachwuchsschiedsrichter einzurichten.~~
- (3) (2) Ein Schiedsrichter wird aufgrund eingereicherter Unterlagen vom zuständigen ~~Lehrgangsverantwortlichen~~ **Lehrgangsverantwortlichen** bei der HVB-Geschäftsstelle durch Ausstellung eines entsprechenden Schiedsrichter-Ausweises grundsätzlich in die unterste Leistungsklasse des für seinen Verein zuständigen Spielbezirks eingestuft.
- (4) (3) Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und den Ergebnissen des Regel-, ggf. der Video- und Konditionstests. Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichterausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (5) (4) Der HVB-Schiedsrichterausschuss behält sich vor, abweichend von der Regelung des Abs. 3, geeignete **Nachwuchsschiedsrichter** **Schiedsrichter** aus den Leistungsklassen des Spielbezirks in einen **Nachwuchskader** **Kader** des HVB unabhängig einer Meldung des Spielbezirks unter **den folgenden Voraussetzungen** **den Bedingungen nach §22 bis §25** zu berufen.
- a. ~~mindestens das 14. Lebensjahr vollendet,~~
- b. ~~maximal das 25. Lebensjahr vollendet,~~
- c. ~~charakterliche und körperliche Eignung,~~
- d. ~~bei minderjährigen Schiedsrichtern muss eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen und~~
- e. **Betreuung durch einen oder (mehreren) Coach(es)**
- (6) (5) Der HVB-Schiedsrichterausschuss kann nach Beratung Schiedsrichterpaare zusammenstellen.

§ 20 Einstufung in Leistungskader

- (1) Die Einstufung in die jeweiligen Leistungskader ist an Kriterien gebunden und erfolgt durch den SRA. Das Vorliegen eines auf die jeweilige Leistungsklasse ausgestellten Schiedsrichterausweises (§15 Abs. 1) ist Voraussetzung für jede Einstufung.
- (2) Die Schiedsrichter werden im HVB gemäß ihrer jeweils festgestellten Qualifikation in Leistungsklassen des Spielbezirks, Leistungskader I, II oder III des HVB eingestuft.
- (3) Darüber hinaus gibt es Kader für die **Oberliga Ostsee-Spree** **Regionalliga** sowie die Kader des DHB.
- (4) ~~Der SR-Ausschuss erstellt jährlich eine aktuelle Rangliste, welche dem Präsidium zur Kenntnis zu geben ist.~~

§ 21 Schiedsrichterleistungsklasse des Spielbezirks

- (1) Schiedsrichter einer Leistungsklasse des Spielbezirks sind
- a) Schiedsrichter, die eine SR-Grundausbildung oder eine Weiterbildung durch die hierfür zuständigen KfV fristgerecht mit dem erfolgreichen Ablegen einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen haben sowie
- b) Schiedsrichter, die aus einem höheren Leistungskader in diese Leistungsklasse abgestiegen oder eingestuft sind.
- (2) Die Spielbezirke können entsprechend § 19 Abs. 2 in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen für ihre Leistungsklassen treffen.

§ 22 Leistungskader III des HVB

- (1) Voraussetzungen für die Einstufung in den Leistungskader III sind:
- das Bestehen der Prüfungen bei der entsprechenden Schiedsrichterweiterbildung im HVB,
 - die Wahrnehmung der Schiedsrichteransetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich des Landes und



- befriedigende und gute Ergebnisse bei der Schiedsrichter-Beobachtung.

Der Schiedsrichter muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Schiedsrichter einsetzbar sein.

(2) Schiedsrichter des Leistungskaders III sind:

- Schiedsrichter, die aus der höchsten Leistungsklasse des Spielbezirks aufgestiegen sind oder die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 und 6 erfüllen und gemeldet sind.
- Schiedsrichter des Leistungskaders III, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
- Schiedsrichter, die aus einem höheren Leistungskader in diesen Kader abgestiegen oder eingestuft sind.

§ 23 Leistungskader II des HVB

(1) Voraussetzungen für die Einstufung in den Leistungskader II sind:

- das Bestehen der Prüfung bei der entsprechenden Schiedsrichterweiterbildung im HVB,
- die Wahrnehmung der Schiedsrichteransetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich und
- gute Ergebnisse bei der Schiedsrichter-Beobachtung.

Der Schiedsrichter muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Schiedsrichter einsetzbar sein.

(2) Schiedsrichter des Leistungskader II sind:

- Schiedsrichter, die aus der Leistungskader III aufgestiegen sind
- Schiedsrichter, die eine Weiterbildung des Leistungskader II fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
- Schiedsrichter, die aus einem höheren Leistungskader in diesen Kader abgestiegen oder eingestuft sind.

~~(3) Der Leistungskader II sollte aus 25 SR-Teams (davon min. 5 Nachwuchsteams- und 2 Frauentams) bestehen.~~

§ 24 Leistungskader I des HVB

(1) Voraussetzungen für die Einstufung in den Leistungskader I sind:

- das Bestehen der Prüfung bei der entsprechenden Schiedsrichterweiterbildung im HVB,
- die Wahrnehmung der Schiedsrichteransetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich und
- gute und sehr gute Ergebnisse bei der Schiedsrichter-Beobachtung.

Der Schiedsrichter muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Schiedsrichter einsetzbar sein.

(2) Schiedsrichter des Leistungskaders I sind:

- Schiedsrichter, die aus der Leistungskader II aufgestiegen sind
- Schiedsrichter des Leistungskader I, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
- Schiedsrichter, die aus einem höheren Leistungskader in diesen Kader abgestiegen sind.

~~(3) Der Leistungskader I im HVB sollte aus 20 SR-Teams (davon min. 2 Nachwuchsteams- und 1 Frauenteam) bestehen.~~

§ 25 Nachwuchskader des HVB

~~(1) Nachwuchskader gliedert sich in einem Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2 auf.~~



(2) ~~Nachwuchskader werden durch den HVB-Schiedsrichterausschuss entsprechend ihrer Fähigkeiten einen Leistungskader zugeordnet~~

~~Nachwuchskader 1 sind Schiedsrichter im Alter von 14 – 18 Jahren~~

~~Nachwuchskader 2 sind Schiedsrichter im Alter von 18 – 21 Jahren~~

(3) ~~Schiedsrichter des Nachwuchskaders sind mindestens dem Leistungskader III des HVB gleichgestellt.~~

(1) ~~Schiedsrichter im Nachwuchskader ist, wer~~

~~a. — mindestens das 14. Lebensjahr vollendet,~~

~~b. — maximal das 25. Lebensjahr vollendet,~~

~~c. — charakterliche und körperliche Eignung~~

(1) Die Einstufung in den Nachwuchskader ist an Kriterien gebunden und erfolgt durch den SRA.

(2) und bei minderjährigen Schiedsrichtern muss eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

(3) Betreuung durch einen oder (mehreren) Coach(es).

(4) Schiedsrichter des Nachwuchskaders sind mindestens dem Leistungskader III des HVB gleichgestellt.

(5) Schiedsrichter der Nachwuchskader haben bevorzugt an den Schiedsrichterweiterbildungen der Leistungskader I und II des HVB teilzunehmen.

Leistungskader Zeitnehmer und Sekretäre

§ 26 Grundsätze

(1) Die Zeitnehmer und Sekretäre werden Leistungskadern zugeordnet.

Im HVB gelten folgende Einstufungen:

a. Zeitnehmer und Sekretäre des HVB (ZS-HVB)

b. ZS-Leistungskader ~~Oberliga-Ostsee-Spre~~ Regionalligen

c. ZS-Leistungskader DHB

Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen und seiner Einsatzfähigkeit abhängig.

(2) Ein Zeitnehmer oder Sekretär wird aufgrund der eingereichten Unterlagen des zuständigen Lehrgangsverantwortlichen bei der HVB-Geschäftsstelle durch Ausstellung eines entsprechenden ZS-Ausweises grundsätzlich in den untersten Leistungskader eingestuft. Die Meldung erfolgt durch Einreichung des Personalbogens mit Ausbildungsnachweis sowie Teilnehmerliste.

(3) Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und den Ergebnissen des Regel- und ggf. Videotests.

§ 27 Zeitnehmer und Sekretäre des HVB

(1) Zeitnehmer und Sekretäre des Kaders ZS-HVB sind

a) Zeitnehmer und Sekretäre, die eine Grundausbildung oder eine Weiterbildung für Zeitnehmer und Sekretäre durch die hierfür zuständigen Spielbezirke oder KfV fristgerecht mit dem erfolgreichen Ablegen einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen haben sowie

b) Zeitnehmer und Sekretäre, die aus einem höheren Leistungskader in diesen Kader abgestiegen oder eingestuft sind.



§ 28 ZS-Leistungskader ~~Oberliga-Ostsee-Spree~~ Regionalliga

- (1) Voraussetzungen für die Einstufung in den ZS-Leistungskader ~~Oberliga-Ostsee-Spree~~ Regionalliga sind:

- das Bestehen der Prüfung bei der entsprechenden Weiterbildung im HVB,
- die Wahrnehmung der Zeitnehmer-/Sekretärs Ansetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich und
- gute und sehr gute Leistungen in der Zusammenarbeit mit den Schiedsrichtern.

Der Zeitnehmer und Sekretär muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Zeitnehmer oder Sekretär einsetzbar sein.

- (2) Zeitnehmer oder Sekretär des Leistungskader ~~Oberliga-Ostsee-Spree~~ Regionalliga sind:

- Zeitnehmer oder Sekretäre, die aus der Kader Zeitnehmer und Sekretäre des HVB aufgestiegen sind
- Zeitnehmer oder Sekretäre des Leistungskader ~~Oberliga-Ostsee-Spree~~ Regionalliga, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
- Zeitnehmer oder Sekretäre, die aus einer höheren Leistungsklasse in diesen Kader abgestiegen sind.

§ 29 ZS-Leistungskader DHB

- (1) Voraussetzungen für die Einstufung in den ZS-Leistungskader DHB sind:

- das Bestehen der Prüfung bei der entsprechenden Weiterbildung im HVB unter den Vorgaben des DHB,
- die Wahrnehmung der Zeitnehmer-/Sekretär Ansetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich und
- gute und sehr gute Leistungen in der Zusammenarbeit mit den Schiedsrichtern.

Der Zeitnehmer und Sekretär muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Zeitnehmer oder Sekretär einsetzbar sein.

- (2) Zeitnehmer oder Sekretär des Leistungskader DHB sind:

- Zeitnehmer oder Sekretäre, die aus dem ZS-Leistungskader ~~Oberliga-Ostsee-Spree~~ Regionalliga aufgestiegen sind
- ZS-Leistungskader DHB, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung nach den Vorgaben des DHB abgeschlossen haben.

Ansetzungen von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretären

§ 30 Schiedsrichteranzetzung

- (1) Schiedsrichter werden für alle Spiele namentlich angesetzt. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei Spielen, für die er angesetzt ist, anzutreten und diese zu leiten. Die Vereine sind für das Antreten ihrer gemeldeten Schiedsrichter verantwortlich.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können die Spielbezirke für die Spiele in ihrem Zuständigkeitsbereich durch ihren zuständigen Schiedsrichteranzetzer den VSW des jeweiligen Vereins, hilfsweise den jeweiligen Verein mit der Sicherstellung der Spielleitung beauftragen. Die beauftragten Vereine dürfen nur Schiedsrichter der entsprechenden Leistungsklasse mit einem Schiedsrichterausweis (§ 15 Abs. 1) einsetzen. Dabei ist § 4 Abs. 3 dieser Ordnung zu beachten.
- (3) Die Schiedsrichteranzetzer des HVB sind berechtigt, zur Abdeckung des Spielbetriebs des HVB, Spiele an den Spielbezirk, zum Zwecke der namentlichen Ansetzung von Schiedsrichtern zu übertragen. Diese Spiele sind durch den Spielbezirk durch Ansetzung von Schiedsrichtern zu gewährleisten. Es sind nur



geeignete Schiedsrichter mit einem Schiedsrichterausweis (§ 15 Abs. 1) aus der höchsten Leistungsklasse des Spielbezirks anzusetzen und dem zuständigen Schiedsrichteransetzer zu melden.

- (4) Abweichungen vom Abs. 3, Satz 3 bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des **Schiedsrichteransetzers** des HVB

§ 31 Schiedsrichtereinsatz im HVB

- (1) Der HVB ist berechtigt, die ihm für das jeweilige Spieljahr von den Vereinen gemeldeten Schiedsrichter entweder zur Ansetzung in Spielen der **Oberliga** **Regionalliga** „Ostsee-Spree“ abzustellen oder diese auf Landesebene einzusetzen.
- (2) Voraussetzung für den Einsatz als Schiedsrichter im Spielbetrieb des HVB und seiner Gliederungen ist
- a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der dem HVB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden Ausbildung
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung
 - d) die Einsatzfähigkeit und
 - e) die Vollendung des **16** Lebensjahres.

Durch Entscheidung im Einzelfall dürfen der HVB-Schiedsrichterausschuss oder der Schiedsrichteransetzer des HVB vom Erfordernis des Buchstaben a) abweichen. Die Spielbezirke und Kreisfachverbände können abweichend von Abs. 2 e) für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb die Mindestaltersgrenze auf 14 Jahre festsetzen.

- (3) Der HVB macht von dem Recht des Schiedsrichtereinsatzes nach Absatz 1 Gebrauch, wenn und so weit
- a) der Schiedsrichter zur Zeit des Einsatzes einer entsprechenden Leistungsklasse angehört,
 - b) einen Schiedsrichterausweis (§ 15 Abs. 1) besitzt,
 - c) berechtigt ist, am Spielbetrieb teilzunehmen,
 - d) der Schiedsrichter über den Verein, für den er gemeldet ist, im jeweiligen Spielplanprogramm des HVB registriert und aktiviert ist sowie,
 - e) zumindest der Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, jederzeit vom HVB über die Ansetzung des Schiedsrichters unter Einsatz des jeweiligen Spielplanprogrammes des HVB informiert werden kann.

Der Verein stellt sicher, dass ihm die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für Absatz 2 Satz 1 lit. b) und c) jederzeit vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Verein verpflichtet, den HVB unverzüglich davon zu unterrichten.

- (4) Die Berufung zu den unter Abs. 1 genannten Einsätzen und Maßnahmen gehen der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Spielbezirken und Kreisfachverbänden vor.
- (5) Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen können von den zuständigen Spielbezirken und Kreisfachverbänden im jeweiligen Spielplanprogramm des HVB eingesehen werden.
- (6) Für Zeitnehmer und Sekretäre wird das Mindestalter für den Spielbetrieb im HVB in den Durchführungsbestimmungen geregelt und für Spiele der Jugend **Oberliga Ostsee-Spree** **Regionalliga** auf 16 Jahre festgelegt.

§ 32 Verhinderung des angesetzten Schiedsrichters

- (1) Ist der Schiedsrichter aus wichtigen Gründen verhindert und muss eine planmäßige Ansetzung absagen, so hat er dies seinem Verein mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Der Verein hat bis 5 Tage vor dem Ansetzungstermin (Eingang) dem zuständigen Schiedsrichteransetzer in Textform einen für den Einsatz im Landesspielbetrieb berechtigten (Leistungskader I - III) Ersatz aus seinem Verein zu benennen. Der Einsatz des Ersatzes erfolgt in Abstimmung mit dem Schiedsrichteransetzer. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Ansetzers in Textform.
- (3) Der HVB-Schiedsrichterausschuss bzw. der zuständige Schiedsrichteransetzer sind befugt, zum Nachweis des Absagegrundes entsprechende Bescheinigungen in Kopie anzufordern. Die Bearbeitung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und sportlichen Gesichtspunkten.



§ 33 Zeitnehmereinsatz im HVB

- (1) Der HVB ist berechtigt, die ihm für das jeweilige Spieljahr von den Vereinen gemeldeten Zeitnehmer und Sekretäre entweder zur Ansetzung in Spielen der **Oberliga Regionalliga** „Ostsee-Spree“ abzustellen oder diese auf besondere Veranlassung auf Landesebene einzusetzen.
- (2) Voraussetzung für den Einsatz als Z/S im Spielbetrieb des HVB und seiner Gliederungen ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der dem HVB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden Ausbildung,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Die Vereine/Spielgemeinschaften im HVB haben in eigener Zuständigkeit bei Heimspielen die Besetzung der Spiele mit geeigneten und lizenzierten Zeitnehmern/Sekretären zu gewährleisten.

Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Coaches, Vereine und Spielgemeinschaften

§ 34 Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des HVB und des DHB.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständige Verwaltungsinstanz kann bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Verstöße Ordnungsmaßnahmen erlassen:
 - a) wiederholtes Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholte Absage von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag;
 - d) Fernbleiben von Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
 - g) Nichtnachkommen übertragener Aufgaben und Pflichten;
 - h) Verstoßes gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens;
 - i) nicht fristgerechte Bestätigungen oder Absagen von Spielaufträgen oder Weiterbildungsmaßnahmen;

Dies gilt nicht, wenn der Schiedsrichter den jeweiligen Verstoß nicht zu vertreten hat.

- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
 - **Verweis schriftliche Verwarnung**,
 - befristete Nichtansetzung zum Spiel,
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Ordnungsmaßnahmen nach § 6 SRO DHB sind anwendbar. Maßnahmen nach Rechtsordnung sind daneben zulässig.
- (7) Zuständige Verwaltungsinstanz (§ 2 Abs. 1) für Ordnungsmaßnahmen nach diesem Regelwerk ist der HVB-Schiedsrichterausschuss.



§ 35 Ordnungsmaßnahmen gegen Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Coaches

Für Zeitnehmer / Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Coaches gelten die vorstehenden Regelungen aus § 34 analog.

§ 36 Ordnungsmaßnahmen gegen Vereine und Spielgemeinschaften

- (1) Die zuständige Verwaltungsinstanz kann bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls (§ 11) nachfolgend aufgeführte Ordnungsmaßnahmen erlassen:
 - a. In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden.
 - b. In den beiden folgenden Jahren (Jahr 3 und 4) der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollen 2 Punkte für jeden zu wenig gemeldeten Schiedsrichter zum Ende des Spieljahres bei der Mannschaft abgezogen werden, die
 - durch den Punktabzug absteigen muss oder
 - durch den Punktabzug nicht aufsteigen kann.Der Abzug von Punkten ist auf maximal 8 Punkte begrenzt. Ein Punktabzug bei Mannschaften im Jugendspielbetrieb ist unzulässig.
 - c. Ab dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls wird die Mannschaft, die im Landesspielbetrieb am hochklassigsten gemeldet ist, neben einer Geldstrafe zum Spielbetrieb nicht zugelassen.
Eine Nichtzulassung von Mannschaften im Jugendspielbetrieb ist unzulässig.
- (2) Neugegründeten Handballabteilungen wird bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt, ehe eine Bestrafung wegen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls erfolgt.

Inkrafttreten

§ 37 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung des HVB tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Handball-Verband Brandenburg e.V.



Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO)

Handball-Verband Brandenburg e.V.
(HVB)





Präambel

Die Durchführung und Organisation der Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretär Aus- und Weiterbildung ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Schiedsrichterausschusses. Sie ist Grundlage für eine einheitliche Auslegung der im Handball geltenden Regeln, Bestimmungen und Anweisungen, die die Internationale Handball Föderation (IHF), Deutscher Handballbund (DHB) sowie der Handball-Verband Brandenburg festlegen und verbindlich vorgeben.

Die Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO) enthält ergänzende Regelungen und ist verbindlicher Bestandteil der im HVB geltenden Schiedsrichterordnung.

Die Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO) des HVB gilt für alle Spielbezirke, Spielunionen, Kreisfachverbänden bzw. die diesen gleichgestellten Organisationen, auch wenn diese rechtlich als eingetragener Verein auftreten, sowie für die im HVB organisierten Vereine, Spielgemeinschaften und deren Mitglieder unmittelbar. Ergänzende oder abweichende Regelungen sind nicht zulässig.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines 22

§ 1 Ziel und Aufgaben	22
------------------------------------	-----------

Schiedsrichtergrundausbildung 22

§ 2 Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter	22
---	-----------

§ 3 Zeitrahmen und inhaltliche Leitlinien für die Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter	23
---	-----------

§ 4 Organisationsleitlinien für die Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter	23
---	-----------

Schiedsrichterweiterbildung 24

§ 5 Pflichten und Weiterbildung der Schiedsrichter	24
---	-----------

Zeitnehmer - und Sekretärgrundausbildung 25

§ 6 Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre	25
---	-----------

§ 7 Zeitrahmen und inhaltliche Leitlinien für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre	26
---	-----------

§ 8 Organisationsleitlinien für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre	26
---	-----------

Zeitnehmer- und Sekretärweiterbildung 27

§ 9 Pflichten und Weiterbildung der Zeitnehmer und Sekretäre	27
---	-----------

Prüfungsbedingungen 27

§ 10 Allgemeine Bestimmungen	27
---	-----------

§ 11 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretärgrundausbildung	28
---	-----------

§ 12 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter der Spielbezirke, Zeitnehmer und Sekretäre des HVB	28
--	-----------

§ 13 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Leistungskaders III	29
---	-----------

§ 14 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Leistungskaders I - II	30
--	-----------

§ 15 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Nachwuchskaders 1 - 2 ...	30
---	-----------

§ 16 Bestimmungen für den Konditionstest	31
---	-----------

§ 17 Bestimmungen für den Videotest	31
--	-----------

Auf- und Abstieg aus den Leistungskadern 31

§ 18 Aufstieg in den Leistungskadern der Schiedsrichter	31
--	-----------

§ 19 Abstieg aus den Leistungskadern der Schiedsrichter	33
--	-----------

§ 20 Auf- und Abstieg aus den Nachwuchskadern 1 und 2	33
--	-----------

§ 21 Aufstieg aus den Leistungskadern für Zeitnehmer und Sekretäre	33
---	-----------

§ 22 Abstieg aus den Leistungskadern für Zeitnehmer und Sekretäre	34
--	-----------

Schiedsrichterbeobachter und Vereinsschiedsrichterbeobachter 35

§ 23 Schiedsrichterbeobachter und Vereinsbeobachter	35
--	-----------

Einsatzmöglichkeiten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre 35

§ 24 Einsatzmöglichkeiten Schiedsrichter 35**§ 25 Einsatzmöglichkeiten Zeitnehmer und Sekretär** 35

Inkrafttreten 36

§ 26 Inkrafttreten 36

Allgemeines

§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre ist fester Bestandteil in der Arbeit des Schiedsrichterausschusses des Handball-Verbandes Brandenburg. Sie wird von den Schiedsrichterlehrwarten vorbereitet und in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführt.
- (2) Die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie (SRAO). Sie konkretisiert gem. § 1 Abs. 1 die Regelungen der Schiedsrichterordnung des HVB (SRO).
- (3) Die Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretär Ausbildung im HVB gliedert sich in Grundausbildung und Weiterbildung.
- (4) Diese Ordnung gilt analog für Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter-Coaches.

Schiedsrichtergrundausbildung

§ 2 Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter

- (1) Die Grundausbildung von Schiedsrichteranwältern wird in den Spielbezirken, Spielunionen oder einer seiner nachgeordneten Gliederungseinheiten durch einen durch den HVB lizenzierten Schiedsrichterreferent durchgeführt.
- (2) Die Richtlinien und die Festlegung der Inhalte für die Ausbildung von Schiedsrichteranwältern obliegt dem HVB, soweit diese nicht zwingend durch den DHB erfolgt ist. Sie ist für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung für die Spielbezirke, die Spielunionen und Kreise einheitlich und verbindlich.
- (3) Die Grundausbildung besteht aus einem Lehrgang (§ 3) und einer Prüfung (§ 11).
- (4) Ziele der Grundausbildung von Schiedsrichtern sind
 - a. Schaffung einer einheitlichen Basis,
 - b. Vorgabe von Mindestanforderungen und
 - c. Herbeiführung gleicher Prüfungsanforderungen im HVB.
- (5) Die Mindestteilnehmerzahl der Grundausbildung soll 15 Teilnehmer nicht unterschreiten, die Maximalteilnehmerzahl soll 20 Teilnehmer nicht überschreiten.

Bei erfolgreichem Abschluss des Regeltests und Nichtbestehen der praktischen Abschlussprüfung, kann auf Antrag eine Z/S- Grundlizenz ausgestellt werden.

§ 3 Zeitrahmen und inhaltliche Leitlinien für die Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter

- (1) Die Grundausbildung der Schiedsrichter ~~besteht aus~~ richtet sich nach dem Rahmenlehrplan des DHB mit den Ergänzungen des HVB.
 - a) ~~einem theoretischen Teil (Lehrsaal/Seminarraum);~~
 - b) ~~einem praktischen Teil (Sporthalle) und~~
 - c) ~~einer Zeitnehmer-/Sekretär Ausbildung (Theorie und Praxis)~~
- (2) ~~Der Zeitrahmen der Ausbildung richtet sich nach dem Rahmenlehrplan des DHB mit den Ergänzungen des HVB. Der Rahmenlehrplan wird den jeweiligen aktuellen Anforderungen angepasst und auf der Homepage des HVB veröffentlicht.~~
- (3) ~~Im Rahmenlehrplan sind die Inhalte in Module aufgeteilt. Inhalte einzelner Module sind Ausbildungsvoraussetzung, die durch den Schiedsrichteranwalt vor der Grundausbildung in einem Selbststudium zu erlernen sind.~~
- (4) ~~Der jeweils veröffentlichte Rahmenlehrplan für die Schiedsrichtergrundausbildung ist Bestandteil dieser Ordnung.~~

§ 4 Organisationsleitlinien für die Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter

- (1) Der Lehrgang für die Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter ist soll dem HVB-Schiedsrichter-lehrwart sechs Wochen vor Durchführung ~~zwecks Anforderung eines Prüfers~~, über den Schiedsrichter-lehrwart, Schiedsrichterwart oder Schiedsrichterreferenten des zuständigen Spielbezirks, in Textform ~~anzuzeigen~~ **angezeigt werden**.
- (2) Der Lehrgang für die Grundausbildung von Schiedsrichteranwälter ist im System mit allen erforderlichen Angaben und der Teilnehmer zu erfassen, damit eine Lizenzerteilung erfolgen kann.

An der Ausbildung kann nur teilnehmen,

 - a) der vor Beginn des Lehrgangs im System mit den erforderlichen Angaben zu seiner Person erfasst ist und
 - b) einem Verein / einer Spielgemeinschaft des HVB angehört.

Die Erfassung im System obliegt ausschließlich dem Verein/der Spielgemeinschaft, die den Teilnehmer zur Ausbildung anmeldet.
- (3) Dem Schiedsrichteranwälter sind am 1. Ausbildungstag folgende **Materialien** **(vorzugsweise digital)**, durch den lehrgangsverantwortlichen Schiedsrichterreferent zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht vom zuständigen Verein zur Verfügung gestellt wurden:
 - a) Internationale Handballregeln in der Fassung des DHB (Regelheft)

- b) Anweisungen für Zeitnehmer und Sekretäre
 - c) Durchführungsbestimmungen (mindestens Auszüge der für den Schiedsrichtereinsatz wesentliche Inhalte)
 - d) Wettkampfbestimmungen für den Jugendspielbetrieb (Übersicht der Regularien)
 - e) ~~jeweils eine gelbe, rote und blaue Karte, sowie mindestens 2 Torzähl-/Abstreichkarten~~
 - f) ~~eine Schiedsrichterpfeife~~
 - g) ~~(e) Formulierungshilfen für Disqualifikationen mit Bericht~~
 - h) ~~ein Formular für die Abrechnung von Spesen und Spielleitungsentschädigung~~
 - i) ~~(f) eine Information über den Aufbau des Schiedsrichterwesens, Ansprechpartner und möglichen Werdegang eines Schiedsrichters.~~
- (4) Bei den Lehrgängen sind Anwesenheitslisten zu führen. Diese sind vom Lehrgangsleiter auszufüllen, durch jeden Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen. Der Lehrgangsleiter übersendet diese Listen ~~im Original, zusammen mit vollständig ausgefüllten Meldeblättern sowie den Prüfungsbögen~~ der bestandenen Teilnehmer binnen vierzehn Tagen nach Beendigung des jeweiligen Lehrganges **digital** an die HVB-Geschäftsstelle. Bei unvollständig oder später eingereichten Unterlagen gilt die Ausbildung als nicht bestanden.
- ~~(5) Die Grundausbildung der Schiedsrichteranwärter hat vorzugsweise mit praktischen Lehrgangsinhalten zu erfolgen.~~

Schiedsrichterweiterbildung

§ 5 Pflichten und Weiterbildung der Schiedsrichter

- (1) Die Pflicht zur Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ergibt sich aus § 4 Abs. 4 HVB-SRO. Der Schiedsrichter ist von der Teilnahmepflicht befreit, wenn die Nichtteilnahme nicht schuldhaft ist. In jedem Fall hat er die erforderlichen Leistungsnachweise bis zum festgelegten Termin vom Schiedsrichterausschuss nachzuholen.
- (2) Die Schiedsrichterweiterbildung für den Leistungskader I und II und Nachwuchskader ~~I und II~~ wird mindestens einmal jährlich durch HVB-Schiedsrichterlehrwart und/oder den Vizepräsident Schiedsrichterwesen durchgeführt. Zu diesem Zweck sowie zu Überprüfungsmaßnahmen sind diese befugt, Schiedsrichter, die konkret dafür vorgesehen sind oder konkret daran herangeführt werden sollen, Spiele auf HVB-Landesebene oder höher zu leiten, zu entsprechenden Maßnahmen einzuberufen.
- (3) Die Schiedsrichterweiterbildung für den Leistungskader III wird mindestens einmal jährlich vom HVB-Schiedsrichterlehrwart, dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen bzw. einem vom SR-Ausschuss benannten Referenten durchgeführt. Im Oktober/November des Spieljahres führt der HVB einen Weiterbildungslehrgang für Nachmeldungen zusätzlich durch, wenn ~~an diesem Lehrgang mindestens 15 Schiedsrichter teilnehmen.~~ **Nachmeldungen ggf. mit Höherstufungsantrag vorliegen. Die Kosten werden auf die Vereine umgelegt.**
- (4) Die Schiedsrichterweiterbildung der Leistungsklassen des Spielbezirks wird jährlich in Abstimmung mit dem HVB- Schiedsrichterlehrwart durch die berechtigten Schiedsrichterreferenten des Spielbezirks durchgeführt.

- (5) Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme setzt den erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung voraus. Weiterbildungsmaßnahmen sind vor Beginn der neuen Saison durchzuführen.
- (6) Eine Weiterbildungsmaßnahme besteht aus einem Lehrgang, der durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Lehrgang und Prüfung müssen den Anforderungen entsprechen, die für die Leistungsklasse gelten, zu der die Maßnahme qualifizieren soll.
- (7) Die Weiterbildung für Leistungskader I - III, Nachwuchskader 1-2, sowie Coaches und Beobachter besteht aus einem Saisonvorbereitungs- und ggf. einem Halbzeitlehrgang.
- (8) Es sind bei den Schiedsrichterweiterbildungslehrgängen Teilnehmerlisten durch den Lehrgangsleiter zu führen, durch jeden Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen. Die Listen müssen neben dem Teilnehmer, Verein, Ausweisnummer auch das Prüfungsergebnis und die Kadereinstufung enthalten. Die Teilnehmerlisten sind binnen vierzehn Tagen nach Lehrgangsende dem HVB-Schiedsrichterlehrwart im Original digital mit den Prüfungsbögen der Teilnehmer einzureichen. Bei unvollständig oder später eingereichten Unterlagen gilt die Weiterbildung als nicht bestanden und es werden keine Lizenzen der Teilnehmer im System „nu-Liga“ verlängert.

Zeitnehmer- und Sekretär Grundausbildung

§ 6 Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre

- (1) Die Grundausbildung von Zeitnehmern und Sekretären wird in den Spielbezirken, Spielunionen oder einer seiner nachgeordneten Gliederungseinheiten durch einen lizenzierten Schiedsrichterreferent durchgeführt.
- (2) Der Lehrgang für die Zeitnehmer und Sekretär Grundausbildung ist im System mit allen erforderlichen Angaben und der Teilnehmer zu erfassen, damit eine Lizenzerteilung erfolgen kann.
An der Ausbildung kann nur teilnehmen,
 - a) der vor Beginn des Lehrgangs im System mit den erforderlichen Angaben zu seiner Person erfasst ist und
 - b) einem Verein / einer Spielgemeinschaft des HVB angehört.Die Erfassung im System obliegt ausschließlich dem Verein/der Spielgemeinschaft, die den Teilnehmer zur Ausbildung anmeldet.
- (3) Die Richtlinien und die Festlegung der Inhalte für die Ausbildung von Zeitnehmern und Sekretären obliegt dem HVB. Sie ist für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung für die Spielbezirke, die Spielunionen und Kreise einheitlich und verbindlich.
- (4) Die Grundausbildung besteht aus einem Lehrgang (§7) und einer Prüfung (§11).
- (5) Ziele der Grundausbildung von Zeitnehmern und Sekretären sind
 - a) Schaffung einer einheitlichen Basis,
 - b) Vorgabe von Mindestanforderungen und
 - c) Herbeiführung gleicher Prüfungsanforderungen im HVB.
- (6) Die Mindestteilnehmerzahl der Grundausbildung sollte 15 soll 10 Teilnehmer nicht unterschreiten. und die Maximalteilnehmerzahl sollte 25 Teilnehmer nicht überschreiten.

§ 7 Zeitrahmen und inhaltliche Leitlinien für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre

- (1) Die Grundausbildung besteht aus theoretischen und praktischen Lehrgangsinhalten.
- (2) Der Zeitrahmen der Ausbildung richtet sich nach dem Rahmenlehrplan, der durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart verbindlich vorgegeben ist.
- (3) Die Regelungen zum Rahmenlehrplan der Schiedsrichter (§ 3) gelten für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre entsprechend.

§ 8 Organisationsleitlinien für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre

- (1) Der Lehrgang für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre ~~ist~~ **soll** dem HVB-~~Schiedsrichterlehrwart~~ **Schiedsrichterlehrwart** sechs Wochen vor Durchführung, ~~zwecks Anforderung eines Prüfers,~~ über den Schiedsrichterlehrwart oder Schiedsrichterwart des zuständigen Spielbezirks in Textform ~~anzuzeigen~~ **angezeigt werden**.
- (2) Dem Zeitnehmer bzw. Sekretär Anwärtler sind am 1. Ausbildungstag folgende ~~Materialien~~ **Materialien** (**vorzugsweise digital**) durch den lehrgangsverantwortlichen Schiedsrichterreferent zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht vom zuständigen Verein zur Verfügung gestellt wurden:
 - a) Anweisungen für Zeitnehmer und Sekretäre
 - b) Auszüge aus den Internationale Handballregeln in der Fassung des DHB (Regelheft), die für Aufgabenbewältigung der Zeitnehmer und Sekretäre erforderlich sind
 - c) Durchführungsbestimmungen (mindestens Auszüge der für den Zeitnehmer bzw. Sekretär Einsatz wesentliche Inhalte)
 - d) ~~ein Formular für die Abrechnung von Spesen und Spielleitungsentschädigung~~
 - e) **(d)** eine Information über den Aufbau des Schiedsrichterwesens, Ansprechpartner und möglichen Werdegang eines Zeitnehmers und Sekretärs
- (3) Bei den Lehrgängen sind Anwesenheitslisten zu führen. Diese sind vom Lehrgangsleiter auszufüllen, durch jeden Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen. Der Lehrgangsleiter übersendet diese Listen **im Original, zusammen mit vollständig ausgefüllten Meldeblättern** ~~sowie den Prüfungsbögen~~ der bestandenen Teilnehmer, binnen vierzehn Tagen ab Beendigung des jeweiligen Lehrganges **digital** an die HVB-Geschäftsstelle. Bei unvollständig oder später eingereichten Unterlagen gilt die Ausbildung als nicht bestanden.

Zeitnehmer- und Sekretärweiterbildung

§ 9 Pflichten und Weiterbildung der Zeitnehmer und Sekretäre

- (1) Die Pflicht zur Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ergibt sich aus § 5 Abs. 4 SRO. Der Zeitnehmer oder Sekretär ist von der Teilnahmepflicht befreit, wenn die Nichtteilnahme nicht schuldhaft ist. In jedem Fall hat er die erforderlichen Leistungsnachweise bis zum festgelegten Termin vom Schiedsrichterausschuss zu erfüllen.
- (2) Die Weiterbildung der Zeitnehmer und Sekretäre wird **mindestens einmal jährlich alle 2 Jahre** durchgeführt. **Ausgenommen, es finden umfangreiche Regeländerungen statt, welche eine Jährliche Weiterbildung erforderlich macht.**
- (3) Es sind bei Zeitnehmer- und Sekretärweiterbildungslehrgängen Teilnehmerlisten durch den Lehrgangsleiter zu führen und von jedem Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen. Die Listen müssen neben Teilnehmer, Verein, Ausweisnummer auch das Prüfungsergebnis und die Kadereinstufung enthalten. Die Teilnehmerlisten sind binnen **vierzehn** Tagen nach Lehrgangsende dem HVB-Schiedsrichterlehrwart **im Original mit den Prüfungsbögen der Teilnehmer digital** einzureichen. Bei später eingereichten Unterlagen gilt die Weiterbildung als nicht bestanden und es werden keine Lizenzen der Teilnehmer im System verlängert.

Prüfungsbedingungen

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an den Unterrichtseinheiten im zeitlichen Umfang von mindestens 90% der Lehrgangszeit teilgenommen hat. Der Nachweis erfolgt über die geführten Teilnehmerlisten (§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 8, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3), die dem Prüfer vom zuständigen Lehrgangsleiter vorgelegt werden. **Des Weiteren werden Inhaber einer gültigen Trainerlizenz (mind. B) zur Prüfung des Leistungskader IV zugelassen, ohne an dem Lehrgang teilnehmen zu müssen.**
- (2) Schriftliche Prüfungen erfolgen auf einheitlichen Fragebögen **oder vorzugsweise über das DHB- Schiedsrichterportal**, die vom HVB-Schiedsrichterlehrwart für die jeweilige Veranstaltung dem Prüfer vorzugsweise per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung des Regelwerkes oder anderer Hilfsmittel ist für **schriftliche** Prüfungen unzulässig.
- (3) Die Prüfung besteht bei der
 - a) **Grundausbildung der Schiedsrichteranfänger aus einem vereinfachten schriftlichen Test**
 - b) **(a) Weiterbildung der Schiedsrichter in den Spielbezirken aus einem schriftlichen Test Regeltest**
 - c) Weiterbildung des Leistungskader III aus einem **schriftlichen Regeltest**, einem Konditionstest und ggf. Videotest

- d) Weiterbildung der Leistungskader I – II und Nachwuchskader ~~1 – 2~~ aus einem ~~schriftlichen~~ **Regeltest**, Video- und praktischen Test gemäß den Vorgaben des DHB.
 - e) Grundausbildung von Zeitnehmer und Sekretären aus einem vereinfachten ~~schriftlichen Test~~ **Regeltest**
 - f) Weiterbildung der Zeitnehmer und Sekretäre aus einem ~~schriftlichen Test~~ **Regeltest**.
 - g) Weiterbildung der neutralen Schiedsrichterbeobachter aus einem ~~schriftlichen Test~~ **Regeltest** und ggf. einem Videotest.
- ~~(4) Für die Abnahme der Prüfung der Grundausbildung der Schiedsrichteranwärter, Zeitnehmer und Sekretäre wird durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart nach regionalen Gesichtspunkten ein geeigneter Prüfer festgelegt. Dem Prüfer wird vom HVB-Schiedsrichterlehrwart für die jeweilige Veranstaltung eine Prüfungsarbeit vorzugsweise per E-Mail zur Verfügung gestellt.~~
~~Die Entsendung eines Prüfers erfolgt nur, wenn voraussichtlich mindestens 15 Teilnehmer an der Prüfung teilnehmen.~~
- Die Durchführung der Prüfung kann grundsätzlich nicht durch den Lehrgangsverantwortlichen der Schiedsrichter-, Zeitnehmer und Sekretär Grundausbildung erfolgen. Der HVB-Schiedsrichterlehrwart oder der Vizepräsident Schiedsrichterwesen können hier in besonderen Fällen für einen einzelnen Lehrgang Ausnahmen erlassen.

§ 11 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretärgrundausbildung

- (1) ~~Die vereinfachte schriftliche Prüfung~~ **Der Regeltest** umfasst ~~einen Regeltest von~~ 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling 60 Minuten Zeit. Der Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer mindestens ~~75~~ **70** % der maximal zu ~~erreichender~~ **erreichenden**-Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nichtbestandene Prüfung einer Grundausbildung kann einmalig aber binnen vier Wochen ab dem letzten Prüfungstag wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteiles.
- (3) Der HVB-Schiedsrichterausschuss kann die Nachprüfungsfrist im freien Ermessen verlängern.
- (4) Dem Prüfling ist am Prüfungstag durch den Prüfer das Ergebnis, ~~unter Aushändigung des Lösungsmusters,~~ mitzuteilen.

§ 12 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter der Spielbezirke, Zeitnehmer und Sekretäre des HVB

- (1) Die schriftliche Prüfung Der Regeltest umfasst einen Regeltest von 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling 50 45 Minuten Zeit. Der Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schiedsrichter mindestens 75 70 % der maximal zu erreichender erreichenden Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nicht bestandene Prüfung kann einmalig wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteils und muss bis zum Beginn der Saison erfolgt sein.
- (3) Eine wiederholt nicht bestandene Prüfung des Schiedsrichters hat zur Folge, dass
 - a) seine Schiedsrichterlizenz nicht verlängert wird
 - b) eine erneute Teilnahme an einer Fortbildung mit anschließender Prüfung erforderlich ist
 - c) kein Einsatz als Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär zulässig ist.
- (4) Eine wiederholt nicht bestandene Prüfung des Zeitnehmers und Sekretärs hat zur Folge, dass
 - a) seine Zeitnehmer und Sekretär Lizenz nicht verlängert wird
 - b) eine erneute Teilnahme an einer Fortbildung mit anschließender Prüfung erforderlich ist
 - c) kein Einsatz als Zeitnehmer oder Sekretär zulässig ist.
- (5) Dem Prüfling ist am Prüfungstag binnen sieben Tagen ab dem Prüfungstag durch den Prüfer das Ergebnis unter Aushändigung des Lösungsmusters für die schriftliche Prüfung mitzuteilen.

§ 13 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Leistungskaders III

- (1) Die schriftliche Prüfung Der Regeltest umfasst einen Regeltest von 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling 45 Minuten Zeit. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schiedsrichter mindestens 75 % der maximal zu erreichender erreichenden Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nicht bestandene schriftliche Prüfung kann einmalig wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteils und muss bis zum Beginn der Saison erfolgt sein.
- (3) Der konditionelle Prüfungsteil (§ 16) hat durch den Schiedsrichter grundsätzlich auf dem Saisonvorbereitungslehrgang zu erfolgen.
- (4) Ein vom Teilnehmer nicht bestandener Konditionstest kann nicht einmalig wiederholt werden.
- (5) Eine wiederholt nicht bestandene schriftliche Prüfung des Schiedsrichters hat zur Folge, dass:
 - a) der Schiedsrichter in den Spielbezirk zurückgestuft wird.
 - b) der Schiedsrichter am Saisonvorbereitungslehrgang des Spielbezirks mit anschließender schriftlicher Prüfung teilnehmen muss, der den Bestimmungen des § 8 unterliegt.

- c) **der Schiedsrichter erst in der nachfolgenden Saison erneut gemeldet werden kann.**
- (6) Ein vom Schiedsrichter nicht bestandener Konditionstest hat zur Folge, dass er in den Spielbezirk zurückgestuft wird und er
 - a) bei bestandener **schriftlicher** Prüfung eine Verlängerung seiner Lizenz für den Einsatz als Schiedsrichter im Spielbezirk erhält
 - b) bei nichtbestandener **schriftlicher** Prüfung den Bestimmungen des Abs. 5 i.V.m. § 12 unterliegt.
- (7) Dem Prüfling ist am Prüfungstag durch den Prüfer das Ergebnis, **unter Aushändigung des Lösungsmusters für die schriftliche Prüfung und ggf. Videotests**, mitzuteilen.

§ 14 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Leistungskaders I - II

- (1) **Die schriftliche Prüfung Der Regeltest** umfasst **einen Regeltest von** 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling **40–45** Minuten Zeit. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schiedsrichter mindestens 75 % der maximal zu **erreichender erreichenden** Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nicht bestandene **schriftliche** Prüfung kann **nicht einmalig bis vor dem ersten Spieltag** wiederholt werden.
- (3) Der konditionelle Prüfungsteil (§ 16) hat durch den Schiedsrichter grundsätzlich auf dem Saisonvorbereitungslehrgang zu erfolgen.
- (4) Ein vom Teilnehmer nicht bestandener Konditionstest kann **nicht einmalig bis vor dem ersten Spieltag** wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene **schriftliche** Prüfung des Schiedsrichters hat zur Folge, dass der Schiedsrichter mit seinem Partner am Saisonvorbereitungslehrgang des Leistungskaders III mit **schriftlicher** Prüfung und Konditionstest teilnehmen muss, der den Bestimmungen des § 13 unterliegt.
- (6) Ein von Teilnehmer nicht bestandener Konditionstest führt, unter der Voraussetzung des bestandenen **schriftlichen Prüfungsteil Prüfungsteils**, zur Einstufung in den Kader, für den die konditionellen Voraussetzungen erfüllt wurden.
- (7) Dem Prüfling ist am Prüfungstag durch den Prüfer das Ergebnis, **unter Aushändigung des Lösungsmusters für die schriftliche Prüfung und Videotests**, mitzuteilen.

§ 15 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Nachwuchskaders **1–2**

- (1) **Die schriftliche Prüfung Der Regeltest** umfasst **einen Regeltest von** 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling **40–45** Minuten Zeit. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schiedsrichter mindestens 75 % der maximal zu **erreichender erreichenden** Punktzahl erreicht hat.

- (2) Eine vom Teilnehmer nicht bestandene **schriftliche** Prüfung kann einmalig wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteils und muss bis zum **Beginn der Saison ersten Spieltag** erfolgt sein.
- (3) Der konditionelle Prüfungsteil (§ 16) hat durch den Schiedsrichter grundsätzlich auf dem Saisonvorbereitungslehrgang zu erfolgen.
- (4) Ein vom Teilnehmer nicht bestandener Konditionstest kann einmalig **bis zum ersten Spieltag** wiederholt werden.
- (5) Der Schiedsrichterausschuss entscheidet bei wiederholt nicht bestandenen Prüfungsteilen über die Einstufung des Nachwuchsschiedsrichtergespanns.
- (6) Dem Prüfling ist am Prüfungstag durch den Prüfer das Ergebnis, **unter Aushändigung des Lösungsmusters für die schriftliche Prüfung und Videotests**, mitzuteilen.

§ 16 Bestimmungen für den Konditionstest

- (1) Die vom DHB durchgeführten und festgelegten Konditions- bzw. Sprinttest sind von den Schiedsrichtern der Leistungsklasse I, II und III, sowie dem Nachwuchskader **1 und 2** ebenfalls zu absolvieren.
- (2) Die Festlegung bzw. Änderung der Anforderungen an das Bestehen der Tests nach Abs. 1 können durch einen Beschluss des Schiedsrichterausschuss vorgenommen werden.

§ 17 Bestimmungen für den Videotest

- (1) Der Videotest umfasst mindestens 10 Videoszenen.
- (2) Der Videotest ist bestanden, wenn mindestens 70 % der Szenen richtig beantwortet wurden.

Auf- und Abstieg aus den Leistungskadern

§ 18 Aufstieg in den Leistungskadern der Schiedsrichter

Aufstieg in die jeweiligen Kader bestimmen sich nach den folgenden Regeln.

- (1) Jeder Aufstieg in den nächsthöheren Leistungskader setzt die Erfüllung der spezifischen Anforderungen an den jeweiligen Leistungskader des SR voraus.
- (2) Der Aufstieg zum Leistungskader III setzt voraus, dass der Schiedsrichter:
 - a) die Anforderungen an einen Leistungskader III erfüllt,
 - b) in der Regel mehr als 10 Spiele, davon mindestens 5 Männer- oder Frauenspiele, mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten geleitet wurden,
 - c) bei durchgeführten neutralen Beobachtungen muss er mindestens gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben

- d) er seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz ist
Es setzt einen vom SR und seinem Verein an den SRA gerichteten Antrag voraus, mit dem der Antragsteller seine Bereitschaft erklärt, die aus dem Aufstieg resultierenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 HVB-SRO erfüllt.
- (3) Der Aufstieg zum Leistungskader II setzt voraus, dass der Schiedsrichter die Anforderungen an einen Leistungskader II erfüllt und in der Regel mehr als 20 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten geleitet hat. Bei durchgeführten Beobachtungen muss er mindestens gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben.
- (4) Der Aufstieg zum Leistungskader I setzt voraus, dass der Schiedsrichter
- a) mindestens Platz 3 in der Rangliste des Leistungskaders II erreicht hat,
 - b) gute Schiedsrichterbeobachtungsergebnisse nachweisen kann,
 - c) alle Schiedsrichteransetzungen wahrgenommen hat und
 - d) vom Schiedsrichterausschuss als befähigt eingestuft wird
- (5) Die Spielbezirke und KfV können besonders qualifizierte Nachwuchsschiedsrichter zur Eingruppierung benennen. Diese werden mindestens dem Leistungskader III gleichgestellt, wenn sie bei mindestens zwei Beobachtungen gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben und den Vorbereitungslehrgang Leistungskader I - II bzw. Nachwuchskader 1-2 erfolgreich bestanden haben. Jedes Nachwuchsteam erhält einen Coach. Die Standzeit kann bis zu drei Jahre betragen. Am Ende der Standzeit erfolgt eine Eingruppierung nach allgemeinen Regeln.
- (6) Der Aufstieg zum Kader für die **Oberliga Regionalliga** „Ostsee- Spree“ setzt voraus, dass der Schiedsrichter
- a) die Qualifikation eines Leistungskaders I hat
 - b) bei seinem Konditionstest auch die zusätzlichen Anforderungen für **Oberliga** und **den 3. Liga-** Kader erfüllt hat,
 - c) mindestens Platz 3 in der Rangliste des Leistungskaders I erreicht hat,
 - d) sehr gute Schiedsrichterbeobachtungsergebnisse nachweisen kann,
 - e) alle Schiedsrichteransetzungen wahrgenommen hat und
 - f) vom Schiedsrichterausschuss als befähigt eingestuft wird
- (7) Der HVB meldet für den Aufstieg in den Kader der 3. Liga des DHB-Schiedsrichterteams für die Schiedsrichter-Beobachtung in der **Oberliga Regionalliga** Ostsee- Spree, die im Vorfeld ihre Bereitschaft für die 3. Liga erklärt haben. Das schlechtplatzierteste **Paar Gespann** der **Oberliga Regionalliga** Ostsee- Spree kann gegen das bestplatzierte **Paar Gespann** Leistungskader I ausgetauscht werden. Weiterhin kann der HVB ein Nachwuchsteam (Altersgrenze 24 Jahre) und ein Frauenteam melden.
- (8) Der 1. in der Rangliste im Nachwuchskader **Oberliga Regionalliga** Ostsee- Spree hat die Möglichkeit, an ausgewählten Jugendturnieren teilzunehmen (z.B. Sauerlandcup in Menden, Turnier in Biberach). Nach erfolgreicher Sichtung kann die Aufnahme in einen Nachwuchskader des DHB erfolgen.
- (9) Abweichungen können vom Schiedsrichterausschuss im Einzelfall getroffen werden.

§ 19 Abstieg aus den Leistungskadern der Schiedsrichter

Der Abstieg in die jeweiligen Kader bestimmt sich nach den folgenden Regeln.

- (1) Regelabsteiger aus dem Leistungskader I in den Leistungskader II sind die letzten beiden Schiedsrichterpaaire der Rangliste des Leistungskaders I.
- (2) Regelabsteiger aus dem Leistungskader II in den Leistungskader III sind die letzten beiden Schiedsrichterpaaire der Rangliste des Leistungskaders II.
- (3) SR die länger als 1 Jahr kein Spiel geleitet, haben steigen grundsätzlich in die nächsttieferen Leistungskader ab, **sofern die SR-Ansetzungen vom SR-Ansetzer des HVB erhalten und nicht wahrgenommen haben.**
- (4) Aus der untersten Leistungsklasse des Spielbezirks ist kein Abstieg möglich.
- (5) Abweichungen können vom Schiedsrichterausschuss im Einzelfall getroffen werden.
- (6) **Die Vereine, denen die absteigenden SR nach Absatz 3 angehören, erhalten vom HVB-Schiedsrichterausschuss, vertreten durch den VP- Schiedsrichterwesen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid am Ende der Saison.**

§ 20 Auf- und Abstieg aus den Nachwuchskadern **1 und 2**

- (1) Der Auf- und Abstieg aus den Nachwuchskadern **1 und 2** des HVB wird durch den Schiedsrichterausschuss im Einzelfall festgelegt.
- (2) **Die Vereine, denen die absteigenden SR angehören, erhalten vom HVB-Schiedsrichterausschuss, vertreten durch den VP-Schiedsrichterwesen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid am Ende der Saison.**

§ 21 Aufstieg aus den Leistungskadern für Zeitnehmer und Sekretäre

Aufstieg in die jeweiligen Kader bestimmen sich nach den folgenden Regeln.

- (1) Jeder Aufstieg in den nächsthöheren Leistungskader setzt die Erfüllung der spezifischen Anforderungen an den jeweiligen Leistungskader für Zeitnehmer und Sekretäre voraus.
- (2) Der Aufstieg aus dem Kader Zeitnehmer und Sekretäre des HVB in den ZS-Leistungskader **Oberliga Regionalliga** -Ostsee-Spree setzt voraus, dass der Zeitnehmer und Sekretär:
 - a) die Anforderungen an einen ZS-Leistungskader **Oberliga Regionalliga**-Ostsee-Spree erfüllt,
 - b) in der Regel mehr als 15 Spiele im HVB als Zeitnehmer und Sekretär aktiv war,
 - c) er an der jährlichen Fortbildung für Zeitnehmer und Sekretäre für den ZS-Leistungskader **Oberliga Regionalliga** -Ostsee-Spree erfolgreich teilgenommen hat
 - d) er seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Schiedsrichter- oder Zeitnehmer- und Sekretär Lizenz ist

Es setzt einen vom Zeitnehmer und Sekretär an den SRA des HVB gerichteten Antrag voraus,

- a) mit dem der Antragsteller seine Bereitschaft erklärt, die aus dem Aufstieg resultierenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen
 - b) er die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 HVB-SRO erfüllt.
 - ~~c) er zum Zeitpunkt des Aufstiegs das 55. Lebensjahr (Stichtag 01.08.) noch nicht vollendet hat~~
- (3) Der Aufstieg bzw. Einberufung aus dem ZS-Leistungskader **Oberliga Regionalliga** - Ostsee-Spree in den ZS-Leistungskader DHB setzt voraus, dass der Zeitnehmer und Sekretär:
- a) die Anforderungen an einen ZS-Leistungskader DHB erfüllt,
 - b) in der Regel mehr als 20 Spiele als Zeitnehmer und Sekretär in der **Oberliga Regionalliga** -Ostsee-Spree aktiv war,
 - c) er seit mindestens zwei Jahren in der **Oberliga Regionalliga** -Ostsee-Spree als Zeitnehmer oder Sekretär aktiv war.
 - d) er an der jährlichen Fortbildung für Zeitnehmer und Sekretäre für den ZS-Leistungskader DHB erfolgreich teilgenommen hat
 - ~~e) er zum Zeitpunkt des Aufstiegs das 50. Lebensjahr (Stichtag 01.08.) noch nicht vollendet hat.~~
 - f) **(e)** während dieser Tätigkeit und in den dieser Tätigkeit vorangegangenen 4 Jahren bei keinem Verein der 1. oder 2. Bundesliga Mitglied gewesen sein.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss kann von Abs. 2 u. 3 auf Antrag in begründeten Fällen abweichend Ausnahmen zulassen.

§ 22 Abstieg aus den Leistungskadern für Zeitnehmer und Sekretäre

Der Abstieg in die jeweiligen Kader bestimmen sich nach den folgenden Regeln.

- (1) Regelabsteiger aus einem Leistungskader der Zeitnehmer und Sekretäre ist nicht vorgesehen.
- (2) Zeitnehmer und Sekretäre die länger als 6 Monate keine Ansetzung als Zeitnehmer und Sekretär in ihrem Leistungskader wahrgenommen haben, steigen in den nächstniedrigeren Leistungskader ab.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss kann Zeitnehmer und Sekretäre die aufgrund ihrer nicht befriedigenden oder ausreichenden Leistungen als nicht befähigt einstufen und in andere Leistungskader eingruppieren.
- (4) Aus dem Kader ZS-HVB ist kein Abstieg möglich.
- (5) Abweichungen und Ausnahmeregelungen Abs. 1 o. 2 betreffend können vom Schiedsrichterausschuss im Einzelfall getroffen werden.
- (6) **Die Vereine, denen die absteigenden Zeitnehmer und Sekretäre angehören, erhalten vom HVB Schiedsrichterausschuss, vertreten durch den VP- Schiedsrichterwesen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid am Ende der Saison.**

Schiedsrichterbeobachter und Vereinsschiedsrichterbeobachter

§ 23 Schiedsrichterbeobachter und Vereinsschiedsrichterbeobachter

- (1) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterbeobachter wird durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart und Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung durchgeführt. Die Prüfungsleitlinien für den ~~schriftlichen Test~~ **Regeltest** und ggf. Videotest werden durch den Schiedsrichterausschuss jährlich festgelegt.
- (2) Die Aus- und Weiterbildung der Vereinsschiedsrichterbeobachter wird im Regelfall durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart und Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung einmal jährlich durchgeführt. Die Aus- und Weiterbildung kann durch den HVB-Schiedsrichterausschuss auch an den Schiedsrichterlehrwart des jeweiligen Spielbezirks übertragen werden. Die Inhalte der Aus- und Weiterbildung sind vom HVB-Schiedsrichterlehrwart oder dem Beauftragten für die Schiedsrichtervereinsbeobachtung verbindlich vorgegeben.

Einsatzmöglichkeiten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre

§ 24 Einsatzmöglichkeiten Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter werden gemäß ihrer Kadereinstufung eingesetzt. Der Schiedsrichterausschuss gibt vor Beginn der Saison bekannt, welche Leistungskader vorrangig in welchen Spielklassen zum Einsatz kommen.
- (2) Schiedsrichter des Nachwuchskader ~~1 und 2~~, werden entsprechend ihrem Leistungstand eingesetzt. ~~Minderjährige Schiedsrichter des Nachwuchskader 2 werden grundsätzlich bei ihren Ansetzungen durch einen Schiedsrichtercoach betreut.~~
- (3) Schiedsrichter der Leistungskader I - II und Nachwuchskader ~~1 und 2~~ können auch entsprechend § 25 Abs. 1 und 2 nach Rücksprache mit dem Schiedsrichteransetzer des HVB oder dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen angesetzt werden.

§ 25 Einsatzmöglichkeiten Zeitnehmer und Sekretär

- (1) Die ZS-HVB mit einem ~~Zeitnehmer/Sekretär Ausweis des HVB (§ 15 Abs. 1)~~ **HVB-Ausweis (§15 Abs. 1 SRO)** können bei allen Spielen



- a. im HVB
 - b. in der ~~Jugendoberliga Ostsee-Spree~~ **Regionalliga Ostsee-Spree Jugend** eingesetzt werden.
- (2) Zeitnehmer und Sekretäre des Leistungskaders **Oberliga** **Regionalliga** Ostsee-Spree, werden vom Ansetzer für Zeitnehmer und Sekretäre des HVB bei Spielen
- a. der **Oberliga** **Regionalliga** -Ostsee-Spree der Männer und Frauen
 - b. die der HVB aufgrund von besonderen Anforderungen oder Beschlüssen mit Zeitnehmer und Sekretäre ansetzt eingesetzt.
- (3) Zeitnehmer und Sekretäre des Leistungskaders DHB, werden vom Ansetzer für Zeitnehmer und Sekretäre des HVB neben den Ansetzungen des DHB zu den Spielen seines Zuständigkeitsbereichs bei Spielen
- a. der **Oberliga** **Regionalliga** -Ostsee-Spree der Männer und Frauen
 - b. die der HVB aufgrund von besonderen Anforderungen oder Beschlüssen mit Zeitnehmer und Sekretäre ansetzt eingesetzt.

Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre des HVB (SRAO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Handball-Verband Brandenburg e.V.



Schiedsrichterreferenten, Schiedsrichterreferentenaus- und Weiterbildungsordnung(SRRAO)

Handball-Verband Brandenburg e.V.
(HVB)





Präambel

Die Durchführung und Organisation der Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Schiedsrichterausschusses. Sie ist Grundlage für eine einheitliche Auslegung der im Handball geltenden Regeln, Bestimmungen und Anweisungen, die die Internationale Handball Föderation (IHF), der Deutsche Handballbund (DHB) sowie der Handball-Verband Brandenburg festlegen und verbindlich vorgeben.

Die Schiedsrichterreferenten, Schiedsrichterreferentenaus- und Weiterbildungsordnung (SRRAO), enthält ergänzende Regelungen und ist Bestandteil der im HVB geltenden Schiedsrichterordnung und gilt verbindlich für Schiedsrichterreferenten.

Die Schiedsrichterreferenten, Schiedsrichterreferentenaus- und Weiterbildungsordnung (SRRAO) des HVB gilt für alle Spielbezirke, Spielunionen, Kreisfachverbänden bzw. diesen gleichgestellten Organisationen, auch wenn diese rechtlich als eingetragener Verein auftreten, sowie für die im HVB organisierten Vereine, Spielgemeinschaften und deren Mitglieder unmittelbar. Ergänzende oder abweichende Regelungen sind nicht zulässig.



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Regelungen	40
§ 1 Ziel und Aufgaben	40
§ 2 Schiedsrichterlehrstab des HVB	40
§ 3 Meldung der Schiedsrichterreferenten	40
Schiedsrichterreferenten in den Spielbezirken, Kreisfachverbänden und gleichgestellten Organisations-formen	41
§ 4 Der Schiedsrichterreferent	41
§ 5 Aufgaben für den Schiedsrichterreferenten	41
Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten	42
§ 6 Ausbildung von Schiedsrichterreferenten	42
§ 7 Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten	42
§ 8 Schiedsrichterreferentenlizenz	42
Prüfungsbedingungen	43
§ 9 Allgemeine Bestimmungen	43
§ 10 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichterreferenten Grundausbildung	43
§ 11 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichterreferenten Weiterbildung	43
Inkrafttreten	44
§ 12 Inkrafttreten	44

Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziel und Aufgaben

- (5) Die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung von Schiedsrichterreferenten erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie. Sie konkretisiert die Regelungen der Schiedsrichterordnung des HVB (HVB-SRO).
- (6) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten ist fester Bestandteil in der Schiedsrichterarbeit des Handball-Verbands Brandenburg. Sie wird vom HVB-Schiedsrichterlehrwart, vom Vizepräsidenten (VP)-Schiedsrichterwesen und dem HVB-Schiedsrichterausschuss vorbereitet und durchgeführt.

§ 2 Schiedsrichterlehrstab des HVB

- (1) Dem Schiedsrichterlehrstab des HVB gehören an:
 - a) der HVB-Schiedsrichterlehrwart als Vorsitzender,
 - b) der VP-Schiedsrichterwesen,
 - c) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - d) je ein vom zuständigen Gremium des Spielbezirks benannter Schiedsrichterreferentlehrwart aus jedem Spielbezirk des HVB bzw. deren jeweiligen benannten Stellvertreter.
- (2) Dem Schiedsrichterlehrstab obliegt die Überwachung von Lehrgängen und Maßnahmen bei der
 - Grundausbildung der Schiedsrichteranwärter (§ 2 SRAO);
 - Weiterbildung der Schiedsrichter des Spielbezirks (§ 5 SRAO);
 - Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre (§ 6 SRAO);
 - Weiterbildung des Kaders der Zeitnehmer und Sekretäre des HVB (§ 9 SRAO).

§ 3 Meldung der Schiedsrichterreferenten

- (1) Der Schiedsrichterlehrwart des Spielbezirks oder stellvertretend der Schiedsrichterwart des Spielbezirks meldet zum ~~15.04.~~ 15.03. d.J.
 - a) Namentlich die Schiedsrichterreferenten, die an der Schiedsrichterreferentenweiterbildung (Pflichtteilnahme) teilnehmen (Verlängerung der Schiedsrichterreferentenlizenz)
 - b) Schiedsrichterreferentenanwärter, die an der Grundausbildung teilnehmen wollen und die Voraussetzungen § 5 Abs. 2 erfüllen.

Schiedsrichterreferenten in den Spielbezirken, Kreisfachverbänden und gleichgestellten Organisationsformen

§ 4 Der Schiedsrichterreferent

- (1) Es müssen für einen Schiedsrichterreferent folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- ~~die Vollendung des 25. Lebensjahres~~ **uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit**
 - charakterliche und körperliche Eignung
 - mehrjährige Erfahrung als Schiedsrichter, mindestens des Leistungskaders III
 - erfolgreicher Abschluss einer Schiedsrichterreferentengrundausbildung
 - umfassende Kenntnisse und sicherer Umgang mit dem IHF-Regeln, den ergänzenden Bestimmungen, Erläuterungen, Ergänzungen und Guidelines
- (2) Schiedsrichterreferent ist, wer
- die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt,
 - an einer Schiedsrichterreferentengrundausbildung und
 - an den jährlichen Weiterbildungen erfolgreich teilgenommen hat.

§ 5 Aufgaben für den Schiedsrichterreferenten

- (1) Die Schiedsrichterreferenten der Spielbezirke, Spielunionen, Kreisfachverbänden, auch wenn diese rechtlich als eingetragener Verein auftreten, sowie gleichgestellten Organisationsformen haben die Aufgabe
- a) Zeitnehmer und Sekretäre
 - b) Schiedsrichter
 - c) Vereinsbeobachter nur auf Anforderung des HVB-Schiedsrichterausschusses auf Grundlage der Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichter-beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO) sowie den verbindlichen Vorgaben des DHB und HVB aus- und weiterzubilden.
- (2) Dem Schiedsrichterreferenten obliegen folgende Pflichten bei der Durchführung und Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen:
- a) die fristgerechte Anmeldung von Lehrgängen oder Maßnahmen an den HVB-Schiedsrichterlehrwart über den Schiedsrichterlehrwart des Spielbezirks (§ 4 Abs. 1 SRAO)
 - b) Organisation von geeigneten Seminarräumen und Sporthallen für die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung
 - c) die Dokumentation und Teilnehmerverwaltung im System
 - d) Bereitstellung der Materialien für die Durchführung des Lehrgangs oder der Maßnahme.

Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten

§ 6 Ausbildung von Schiedsrichterreferenten

- (1) Der HVB führt nach Bedarf die Grundausbildung für Schiedsrichterreferenten durch. Die Mindestteilnehmerzahl ~~beträgt 15~~ die ~~Maximalteilnehmer beträgt 20~~ **soll 10 Teilnehmer betragen**. Die Meldung hat über den Schiedsrichterlehrwart des Spielbezirks zu erfolgen (§ 3 Abs. 1).
- (2) Der Teilnehmer der Schiedsrichterreferentengrundausbildung muss neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 über
 - a) grundlegende Regelkenntnisse
 - b) Kenntnisse von Satzung, Ordnungen und Bestimmungen verfügen.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss legt Art und Umfang der Grundausbildung der Schiedsrichterreferenten fest und schreibt den Lehrgang aus.
- (4) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Schiedsrichterreferentengrundausbildung ersetzt keine Teilnahme einer Schiedsrichterweiterbildung zur Lizenzverlängerung (§ 5 Abs. 2 u. 3 SRAO).

§ 7 Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten

- (1) Die Schiedsrichterreferenten der Spielbezirke müssen mindestens einmal jährlich an der Weiterbildung (Pflichtveranstaltung) erfolgreich teilnehmen, die vom HVB-Schiedsrichterlehrwart oder dem VP- Schiedsrichterwesen durchgeführt wird.
- (2) Die jährliche Weiterbildung der Schiedsrichterreferenten findet nach der DHB-Schiedsrichterlehrwartetagung statt.
- (3) Der HVB-Schiedsrichterausschuss führt Weiterbildungsmaßnahmen für eine zusätzliche Qualifikation der Schiedsrichterreferenten durch.
- (4) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Schiedsrichterreferentenweiterbildung ersetzt keine Teilnahme einer Schiedsrichterweiterbildung zur Lizenzverlängerung (§ 5 Abs. 2 u. 3 SRAO).

§ 8 Schiedsrichterreferentenlizenz

- (1) Die Teilnehmer an der Schiedsrichterreferentengrundausbildung erhalten eine Schiedsrichterreferentenlizenz, die sie befähigt die Grundausbildung und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären im Spielbezirk durchzuführen.
- (2) Zur Verlängerung der Lizenz ist die ~~regelmäßige~~ **jährliche** Teilnahme an der Schiedsrichterreferenten-weiterbildung erforderlich.
- (3) Die Schiedsrichterreferentenlizenz ist bis ~~30.06.~~ **31.08.** des Folgejahres, ~~jedoch~~ **maximal 14 Monate** gültig.

Prüfungsbedingungen

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (5) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an den Unterrichtseinheiten im zeitlichen Umfang von mindestens 90% der Lehrgangszeit teilgenommen hat. Der Nachweis erfolgt über die geführten Teilnehmerlisten.
- (6) Schriftliche Prüfungen erfolgen auf einheitlichen Fragebögen **oder digital über das DHB-Schiedsrichterportal**. Die Benutzung des Regelwerkes oder anderer Hilfsmittel ist für **schriftliche** Prüfungen unzulässig.
- (7) Dem Prüfling ist am Prüfungstag durch den Prüfer oder Lehrgangsleiter das Ergebnis, **unter Aushändigung des Lösungsmusters**, mitzuteilen.
- (8) Der Schiedsrichterausschuss kann auch ein Videotest im Rahmen der Schiedsrichterreferenten-grundausbildung oder -weiterbildung durchführen. Der Videotest ist bestanden, wenn mindestens 70 % der Szenen richtig beantwortet wurden.

§ 10 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichterreferenten

Grundausbildung

- (5) Die **schriftliche** Prüfung umfasst einen Regeltest von **40** **30** Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling **60** **45** Minuten Zeit. Der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 80 % der maximal der zu erreichenden Punktzahl erreicht hat.
- (6) Eine vom Teilnehmer nichtbestandene Prüfung einer Grundausbildung kann einmalig aber binnen vier Wochen ab dem letzten Prüfungstag wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteiles.
- (7) Eine wiederholt nicht bestandene Prüfung des Prüflings hat zur Folge, dass
 - a) er keine Schiedsrichterreferentenlizenz erhält
 - b) eine erneute Teilnahme an einer Schiedsrichterreferentengrundausbildung mit anschließender Prüfung erforderlich ist
 - c) keine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme von Schiedsrichtern in den Spielbezirken durchgeführt werden darf.
- (8) Der Schiedsrichterausschuss kann weitere Prüfungen (Lehrprobe, praktische Prüfung, usw.) durchführen, die in der Lehrgangsausschreibung bekannt zu machen sind.

§ 11 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichterreferenten Weiterbildung



- (1) Die **schriftliche** Prüfung umfasst einen Regeltest von 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling 45 Minuten Zeit. Der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 80 % der maximal zu **erreichender erreichenden** Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nichtbestandene Prüfung einer Weiterbildung kann **nicht einmalig, aber binnen vier Wochen ab dem letzten Prüfungstag** wiederholt werden, **ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteils.**
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung des Prüflings hat zur Folge, dass
 - a) er keine Verlängerung der Schiedsrichterreferentenlizenz erhält
 - b) keine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme von Schiedsrichtern in den Spielbezirken durchgeführt werden darf.
- (4) Ein Schiedsrichterreferent, der zwei Jahre in Folge bei der Weiterbildung nicht erfolgreich die Prüfung absolviert hat, muss zum erneuten Erwerb der Schiedsrichterreferentenlizenz erfolgreich an einer Grundausbildung für Schiedsrichterreferenten teilnehmen.

Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterreferenten, Schiedsrichterreferentenaus- und Weiterbildungsordnung (SRRWAO), tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.